8 | 1 LEGENDE UND KATEGORISIERUNG

Die Legende des Regionalplans in diesem Kapitel – einschließlich der Definitionen der „Planzeicheninhalte und -merkmale“ – orientiert sich größtenteils an der Anlage 3 zur LPlG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) in der Fassung vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238). Hinzu kommen ergänzende Planzeichen, die vom Regionalrat festgelegt wurden, soweit die Anlage 3 zur LPlG DVO für die entsprechenden Festlegungen keine Planzeichen enthielt oder Aktualisierungen der Anlage 3 zur LPlG DVO es zwischenzeitlich erforderten.

Seit der Aufstellung des RPD wurden zudem die Definitionen der „Planzeicheninhalte und -merkmale“ bei einigen Planzeichen geändert. Dies hat zur Folge, dass bei einigen wenigen Planzeichen des RPD unterschiedliche Planzeicheninhalte und -merkmale innerhalb des RPD gelten.

Zum Ende dieses Kapitels findet sich daher eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen und sonstigen Planzeichen, für die im betreffenden räumlichen Bereich der jeweiligen Regionalplanänderung andere und hierbei neuere Planzeicheninhalte und -merkmale gelten als in anderen Bereichen. Damit wird (ergänzend zu den Niederlegungen) verdeutlicht, welche Fassung wo gilt.

Maßgeblich sind in jedem Fall die gegenüber der Anlage 3 LPlG DVO entsprechend geringfügig modifizierte, durch den Regionalrat beschlossene Legende und die zugehörigen Planzeicheninhalte und -merkmale (nicht die Anlage 3 der LPlG DVO). Anpassungen bzw. Änderungen können nur durch eine entsprechende Entscheidung des Regionalrates im Rahmen einer Regionalplanänderung vorgenommen werden.

Legende[1]

des Regionalplans Düsseldorf

1. Siedlungsraum

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) [4]

ab) bedingte ASB [3]

b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:

ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

bb) ASB für Gewerbe [3]

bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen [3]

c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.: [4]

ca) Abfallbehandlungsanlagen

d) GIB für flächenintensive Großvorhaben

e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:

ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus [2]

eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen [3]

2. Freiraum

a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

b) Waldbereiche

c) Oberflächengewässer

d) Freiraumfunktionen

da) Schutz der Natur

db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

dc) Regionale Grünzüge

dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

de) Überschwemmungsbereiche

e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:

ea-1) Abfalldeponien

ea-2) Halden [2]

eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:

ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

ec-2) Gewächshausanlagen [3]

ec-3) Ruhehäfen [3]

ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen [3]

ed) Windenergiebereiche

ee) Windenergievorbehaltsbereiche [2,3]

ef) Beschleunigungsgebiete für Windenergie [6]

3. Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastrukturen

a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung [2]

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

Stand: 18.07.2025

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) [2]

c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

d) Flugplätze

da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr [2]

db) Militärflugplätze [2]

dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr [3]

e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV [2]

f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen [3]

fa) Tagschutzzone 1

fb) Tagschutzzone 2

fc) Nachtschutzzone

g) Erweiterte Lärmschutzzonen [3]

h) Höchstspannungsnetz [5]

ha) Umspannanlage/Konverter (Höchstspannung ≥ 220 kV)

hb) Höchstspannungsfreileitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, …)

hc) Höchstspannungserdkabelleitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, …)

Informelle Grenzsignaturen

a) Planungsregion Düsseldorf
b) Kreisgrenze
c) Gemeindegrenze

1. Entspricht der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), soweit nicht anders gekennzeichnet.
2. Planzeichen nicht verwendet.
3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334).
4. Entspricht größtenteils der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334) und teilweise der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).
5. Entspricht der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).
6. Ergänzungen gemäß § 32 Absatz 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).

Planzeicheninhalte und -merkmale

Vorbemerkungen:

Soweit nachstehend die Gebietskategorien Vorranggebiete, Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete genannt und verwendet werden, sind damit die Kategorien gemäß den Definitionen in Kapitel 6 gemeint.

Wenn nachstehend oder in den textlichen Festlegungen des Regionalplans nichts anderes explizit festgelegt ist, haben die nachstehend festgelegten Vorranggebiete dabei nicht die Wirkung von Eignungsgebieten. Unberührt bleiben jedoch die zusätzlichen Wirkungen ergänzender textlicher Vorgaben des Regionalplans.

Soweit in den Oberkategorien (z. B. 1.b) bereits Kategorien wie Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete genannt wurden, gelten diese auch für die Unterkategorien (z. B. 1.ba).

Vorranggebiete und Eignungsgebiete sowie Kombinationen dieser beiden Kategorien sind Ziele der Raumordnung, während Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung sind (siehe dazu Kap. 6 des RPD). Alle nachstehend nicht explizit den vorstehenden Kategorien zugeordneten zeichnerischen Festlegungen sind Ziele der Raumordnung. Ausgenommen sind nachrichtliche Übernahmen, denen keine Bindungswirkungen als Festlegungen der Raumordnung zukommen.

1. Siedlungsraum

1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334); siehe Fußnote 4 der Legende.

Vorranggebiete

- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen,

soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.

1.a) Allgemeine Siedlungsbereiche – ASB

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 4 der Legende.

Vorranggebiete

- Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen,

soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) darzustellen sind.

1.ab) bedingte ASB

Flächen im Sinne von 1.a) deren Entwicklung von einer Bedingung abhängt. Diese Bedingung ist in der Beikarte 3A dargestellt.

1.b) ASB für zweckgebundene Nutzungen

Vorranggebiete

ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.

1.ba) Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen

Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung.

1.bb) ASB für Gewerbe

Flächen für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, Einzelhandelsbetrieben mit einem nicht-zentrenrelevanten Sortiment im Sinne von § 11 (3) BauNVO, Büro-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen.

1.bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend der textlichen Ziele in Kapitel 3.2.2 des Regionalplans.

1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334); siehe Fußnote 4 der Legende.

Vorranggebiete

Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) darzustellen sind.

1.c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 4 der Legende.

Vorranggebiete

Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) festzulegen sind.

1.ca) Abfallbehandlungsanlagen

Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

1.d) Bereiche für flächenintensive Großvorhaben

Vorranggebiete

Regionalplanerische Konkretisierung der LEP-Gebiete für flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind.

1.e) GIB für zweckgebundene Nutzungen

Vorranggebiete

GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind.

1.ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus

Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.

1.eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Vorranggebiete

- Güterverkehrszentren:
  Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr,
- Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen.

1.ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen.

1.ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend der textlichen Ziele in Kapitel 3.3.2 des Regionalplans.

2. Freiraum

Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen.

2.a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbehaltsgebiete

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,
- Agrarbrachen,

- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.

2.b) Waldbereiche

Vorranggebiete

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

2.c) Oberflächengewässer

Vorranggebiete

Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.

2.d) Freiraumfunktionen

2.da) Schutz der Natur

Vorranggebiete

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2.db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Vorbehaltsgebiete

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

2.dc) Regionale Grünzüge

Vorranggebiete

Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

2.dd) Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Vorranggebiete

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i. S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen,
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
  - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
  - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
  - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I – III A).

2.de) Überschwemmungsbereiche (ÜSB)

Vorranggebiete

- Auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie
- Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind.

2.e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten, durch zeichnerische Darstellungen der Planzeichen 2.ea) bis ec) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden Nutzungen oder Entwicklungen vorbehalten sind.

2.ea) Aufschüttungen und Ablagerungen

Vorranggebiete

Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind.

2.ea-1) Abfalldeponien

Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.

2.ea-2) Halden

Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind.

2.eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Vorranggebiete aufgrund der textlichen Darstellungen mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung;[1] für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichen dieser Anlage zu unterlegen.

[1]: im Einzelfall auch im Siedlungsraum denkbar

2.ec) Sonstige Zweckbindungen

Vorranggebiete

Sonstige Freiraumnutzungen oder -entwicklungsziele i. S. von Planzeichen 2.e), die nicht mit den Planzeichen 2.ea) bis 2.eb) darzustellen sind.

2.ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen[2]

[2]: auch im Siedlungsraum – Planzeichen 1.b), 1.c), 1.d) und 1.e) – darzustellen.

2.ec-2) Gewächshausanlagen

Gebiete, die für die Nutzung durch Gewächshausanlagen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Raumbedeutsame Gewächshausanlagen dienen der konzentrierten Erzeugung gartenbaulicher Produkte im Unterglasanbau.

2.ec-3) Ruhehäfen

Gebiete, die für die Nutzung als Ruhehafen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.

2. ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen

Flächen für die Unterbringung von Nutzungen entsprechend textlicher Ziele in Kapitel 4 des Regionalplans.

2.ed) Windenergiebereiche

Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.

2.ee) Windenergievorbehaltsbereiche

Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen der raumbedeutsamen Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

2.ef) Beschleunigungsgebiete für Windenergie

Gebiete, welche die Anforderungen des Artikels 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen und Beschleunigungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind, sobald und soweit national entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Artikels 15c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Kraft sind.

3. Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastrukturen

Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr

3.a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

3.aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen.

3.aa-1)

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.aa-2)

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, Straßen gemäß Braunkohlenplan.

3.ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr

Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen 3.aa) darzustellen – und Landesstraßen.

3.ab-1)

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.ab-2)

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung, Straßen gemäß Braunkohlenplan.

3.ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.

3.b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

3.ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr

Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs (z. B. ICE, Transrapid) sowie Schienenschnellverkehrsstrecken (z. B. IC, EC, Interregio, Intercargo).

3.ba-1)

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.ba-2)

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z. B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z. B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs.

3.bb-1)

vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse.

3.bb-2)

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.

3.bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege

Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.

3.c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

Vorranggebiete

Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

3.d) Flugplätze

Vorranggebiete

3.da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr

Gelände von Flughäfen/-plätzen, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind.

3.db) Militärflugplätze

Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind und deren Lärmschutzzone im LEP dargestellt ist.

3.dc) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr

Flugplätze, auf denen Instrumentenflugbetrieb zugelassen ist.

3.e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP

Lärmschutzzonen von Flugplätzen, die im LEP dargestellt sind.

3.f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen

Nachrichtliche Übernahme von in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzbereichen.

3.fa) Tag-Schutzzone 1

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 1.

3.fb) Tag-Schutzzone 2

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 2.

3.fc) Nacht-Schutzzone

Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Nacht-Schutzzone.

3.g) Erweiterte Lärmschutzzonen

Gemäß Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) „Flughafen-Fluglärm-Hinweise".

3.h) Höchstspannungsnetz

3.ha) Umspannanlage/Konverter

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 5 der Legende.

Nachrichtliche Übernahme
Bestand

3.hb) Höchstspannungsfreileitung ≥220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl Leitungen (E, EE, EEE, …)

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 5 der Legende.

Nachrichtliche Übernahme
Bestand

3.hc) Höchstspannungserdkabelleitung ≥220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl Leitungen (E, EE, EEE, …)

Festlegungen gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527); siehe Fußnote 5 der Legende.

Nachrichtliche Übernahme

Bestand

Übersicht zu Änderungsbereichen zwecks Darstellung der angewendeten Fassung der Planzeichen

Vorbemerkungen:

Nachfolgend folgt eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen und sonstigen Planzeichen, für die im betreffenden räumlichen Bereich der jeweiligen Regionalplanänderung andere und hierbei neuere Planzeicheninhalte und -merkmale gelten als in anderen Bereichen. Damit wird (ergänzend zu den Niederlegungen) verdeutlicht, welche Fassung wo gilt. Klar ist ohnehin, dass bei der lokalen Festlegung von Planzeichen in Regionalplanänderungen standörtlich immer die zum Zeitpunkt der Feststellung neueste Fassung des Planzeichens gemäß Legende und Kategorisierung gilt. Wenn Planzeichen in Regionalplanänderungen festgelegt werden, für die es zum Zeitpunkt der Feststellung keine weitere Planzeichenversion gab, müssen diese hier nicht aufgeführt werden, weil dort die betreffende erste und ggf. einzige Version des Planzeichens gilt.

11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal
(Änderung von GIB in ASB)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):

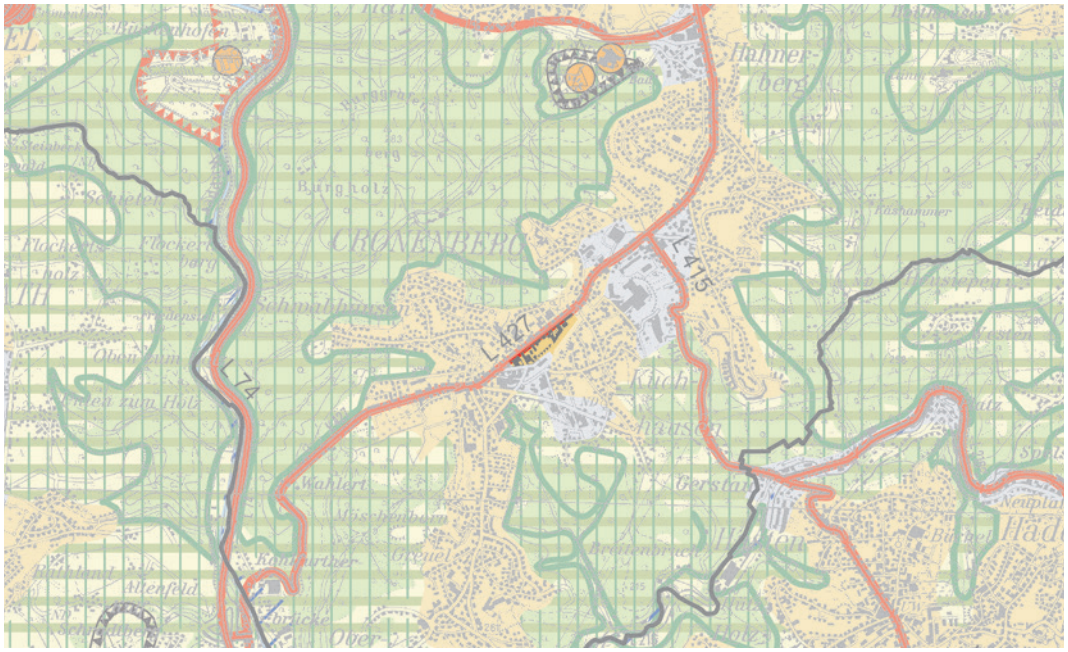

Stand:
29.04.2025

12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss
(Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):

Höchstspannungsfreileitung ≥220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl Leitungen (E, EE, EEE, …):

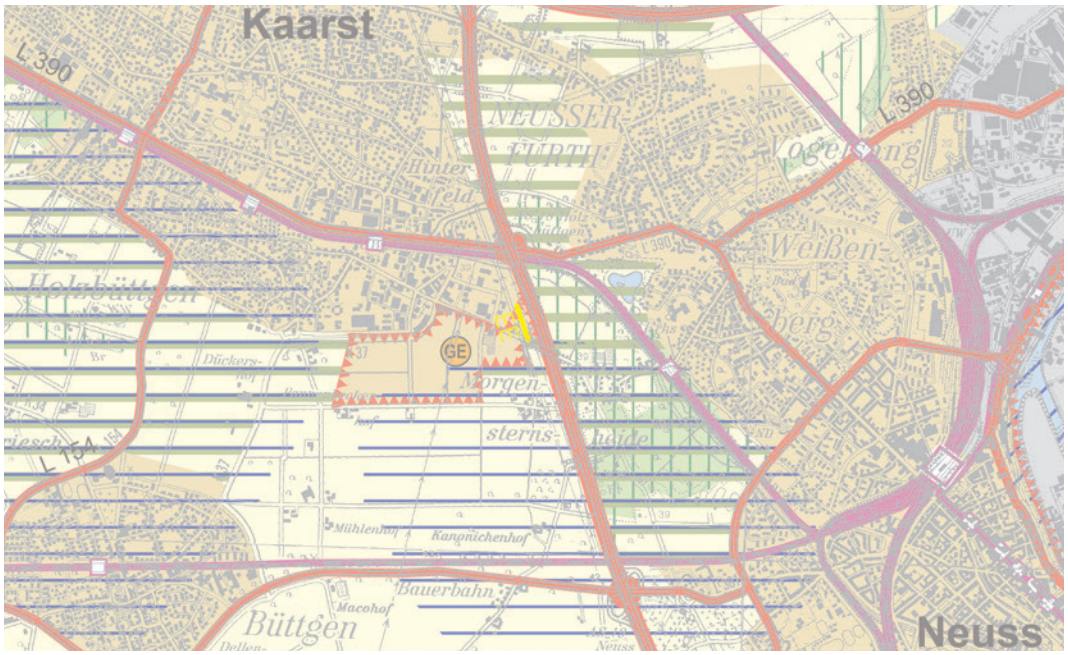

14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf
(Änderung von GIB in ASB)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):

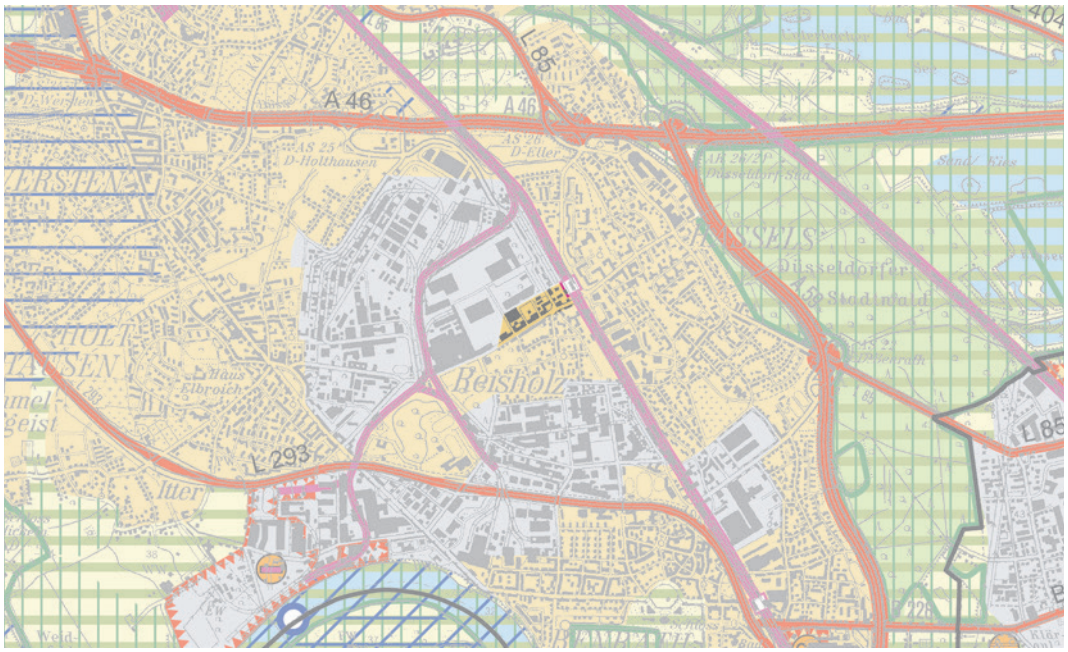

Stand:
22.09.2023

15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer
(Änderung von AFA in GIB)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):

Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB):

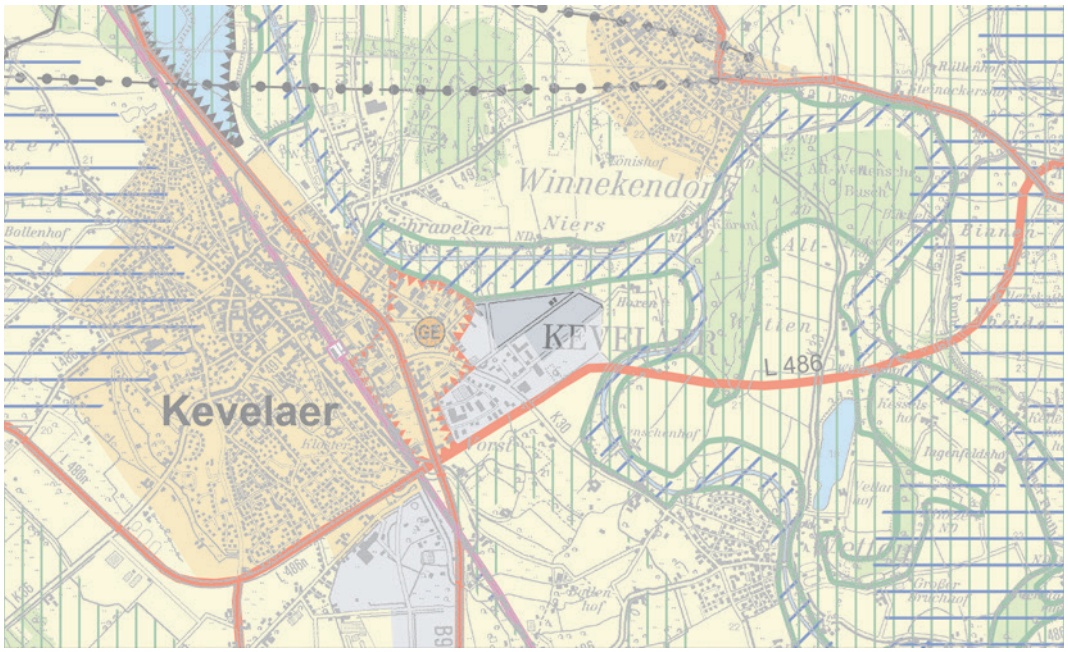

19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen
(Änderung von ASB-GE in ASB)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):

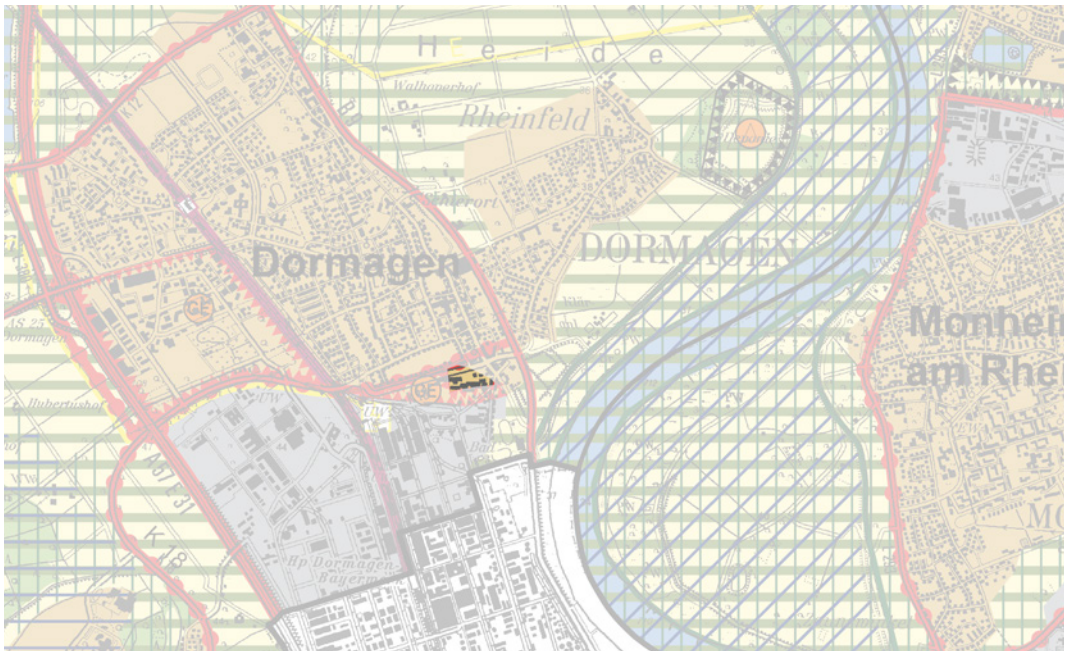

Stand:
29.04.2025

23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau
(Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)

Folgende Planzeichen entsprechen im gesamten nachstehend hervorgehobenen Bereich der Regionalplanänderung der Anlage 3 zur LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527):
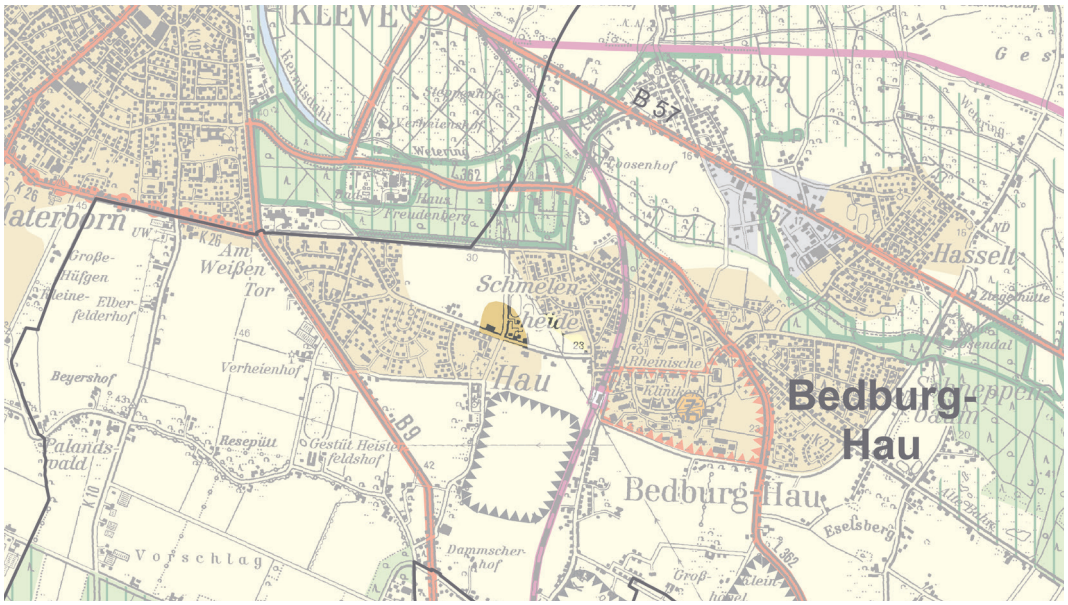
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB):